jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/4/3 8ObA15/08a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.04.2008

Norm

StGG Art17a

Rechtssatz

Auch künstlerische Leiter staatlicher Bühnen sind in ihrem Funktionsbereich Träger der Kunstfreiheit. Die allgemeine Regelung des § 2b Abs 2 Z 2 BThPG ist aber in keiner Weise geeignet, in die Freiheit der Kunst einzugreifen, weil die künstlerische Freiheit des Ballettdirektors, Rollen mit den Personen zu besetzen, die optimal in sein künstlerisches Konzept passen, in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 15/08a
  Entscheidungstext OGH 03.04.2008 8 ObA 15/08a
  Veröff: SZ 2008/43

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123329

Im RIS seit

03.05.2008

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at